

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alland hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2017 folgende

**Verordnung
einer 30 km/h-Zonenbeschränkung**

für die öffentlichen Gemeindestraßen Augasse, Feldgasse und Föhrenwaldgasse
der Marktgemeinde Alland beschlossen:

Gemäß der § 43 Abs. 1 lit. b und § 94 d Ziff. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960-StVO, Bundesgesetzblatt Nr. 159/1960 in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Alland in seiner Sitzung vom 27.06.2017 die Verordnung einer 30 km/h-Zonenbeschränkung auf der Augasse, Feldgasse und Föhrenwaldgasse wie folgt beschlossen:

§ 1

30 km/h-Zonenbeschränkung Augasse, Feldgasse und Föhrenwaldgasse

- (1) Auf der Augasse, der Feldgasse und der Föhrenwaldgasse wird der jeweilige Gesamtstraßenabschnitt (wie auch im beiliegenden Lageplan dargestellt) durch Herabsetzung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h zur Tempo 30 km/h-Zone erklärt und der Beginn und das Ende der „Zonenbeschränkung“ nach § 52 Ziff. 11a und Ziff. 11b StVO an den vorher beschriebenen Punkten festgelegt.
- (2) Das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h ist innerhalb dieser Zone verboten.

§2

Inkrafttreten

Gemäß § 44 Abs. 1, StVO wird diese Verordnung durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundgemacht. Sie tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Mit der Anbringung und Erhaltung dieser Verkehrszeichen wird der Straßenerhalter betraut.

angeschlagen: 28. Juni 2017
abgenommen: 13. Juli 2017

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Ludwig KÖCK

